

**Schlussbericht über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2009
der Stadt Neumünster**

A Vorbemerkung:

Bereits in der 2. Hälfte der 90er Jahre wurde bundesweit eine grundlegende Änderung des Haushalts- und Rechnungswesens in den Kommunen eingeleitet.

Mit den Schlagworten wie zum Beispiel „Neues Steuerungsmodell“, „dezentrale Ressourcenverwaltung und –verantwortung“, „zielbezogene Verwaltungssteuerung“ setzte auch in der Stadt Neumünster eine Weiterentwicklung ein, bis hin zur Einführung flächendeckender Kosten- und Leistungsrechnung und stadtweitem Controlling sowie der Umstellung des kameralistischen Rechnungswesens auf ein System nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung.

Die damals schwierige Haushaltssituation war dafür ausschlaggebend. Nach Auffassung der Selbstverwaltung war zur Bewältigung dieser schwierigen Lage eine lückenlose Transparenz aller mit städtischen Leistungen verbundenen Kosten unerlässlich. Wegen der Nachhaltigkeit wurde eine vollständige Erfassung und Zuordnung des gesamten städtischen Vermögens und aller Schulden sowie der Aufzeichnung und Zuordnung des gesamten jährlichen Werteverzehrs gefordert. Nur ein kaufmännisches Rechnungswesen erschien hierbei das einzig geeignete Instrument zu sein, diese Anforderungen zu erfüllen.

Als Konsequenz beschloss die Ratsversammlung der Stadt am 22. Juni 2004 die Umstellung der bisherigen Kameralistik auf ein neues Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung; nach einem „Probejahr“ sollte mit dem Echtbetrieb am 1. 1. 2009 begonnen werden.

Die Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie der Eröffnungsbilanz liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters.

Am 09. November 2010 wurde der Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz 2009 vorgelegt; die Unterlagen wurden verabredungsgemäß um verschiedene Details ergänzt.

B Prüfungsauftrag:

Gemäß § 116 Abs. 1.Nr. 1 GO hat die Rechnungsprüfung den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Gleiches gilt entsprechend § 95 n Abs. 6 GO für die Eröffnungsbilanz.

Die Aufstellung eines Lageberichtes ist im Zusammenhang mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht vorgesehen; insoweit ist eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage nicht erforderlich.

Die Rechnungsprüfung kann sich auf die Prüfung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Rechnungsprüfung hat Prüfungsfeststellungen bzw. Bemerkungen in einem Bericht zusammenzufassen (§ 95 Abs. 2 GO).

Einen Bestätigungsvermerk - wie er bei Jahresabschlussprüfungen von sonstigen prüfungspflichtigen Einrichtungen durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilt wird - fertigt die Rechnungsprüfung nicht aus.

C Vorgezogene Prüfungshandlungen:

Um zeitliche Engpässe bei der späteren Prüfung des Inventars bzw. der Eröffnungsbilanz 2009 bereits im Vorwege zu vermeiden, wurden vorbereitende Prüfungshandlungen vorgenommen. Mit der Prüfung der Arbeitsgrundlagen, Handlungsempfehlungen, Dienstanweisungen und sonstiger Hinweise und Richtlinien setzte „die Prüfung der Eröffnungsbilanz“ bereits in den Jahren 2006 bis 2010 ein. In diesem Zusammenhang wurde die Arbeitsgruppe zur körperlichen Bestandsaufnahme sporadisch von der Rechnungsprüfung vor Ort begleitet:

- Feuerwehr und Rettungsdienst, freiwillige Feuerwehr,
- Grundschule, Grund- und Hauptschule,
- Realschule,
- Gymnasium,
- IGS Brachenfeld,
- Elly-Heuss-Knapp-Schule,
- Fachdienst Gesundheit,
- Technisches Betriebszentrum,
- Kindertagesstätte,
- einzelne bebaute und unbebaute Grundstücke,
- verschiedene Straßen, Wege, Plätze,
- Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle

Es wurden jeweils Beispieleinrichtungen und –anlagen ausgewählt und dabei geprüft,

- ob die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, Handlungsempfehlungen und Richtlinien, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GOB), Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und eingehalten wurden,
- ob das Vermögen und die Schulden vollständig und richtig erfasst, aufgezeichnet und bewertet wurden,
- ob die sonstigen Bücher, Aufzeichnungen und das Inventar ordnungsgemäß geführt wurden,
- ob die Inventur gründlich und richtig geplant wurde und ob die Erfassungsgruppe ordnungsgemäß, wirtschaftlich und angemessen vorgeht.

D Art und Umfang der Prüfung:

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 GO. Daher erstreckte sich die Prüfung der Eröffnungsbilanz im Wesentlichen darauf, ob das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind und ob der Anhang vollständig und richtig ist.

Die Prüfung nach § 95 n GO wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung entwickelt. Die Prüfung wurde geplant auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Begleitung der Einführung der Doppik und aus Erkenntnissen aus durchgeführten Vorprüfungen im Rahmen der körperlichen Bestandsaufnahme. Weitere Grundlage waren die Prüfung der kameralen Jahresrechnung 2008 einschließlich der Vermögensrechnung.

Die Prüfung beruhte auf einer stichprobengestützten Kontrolle der Nachweise für die Bilanzierung unter Berücksichtigung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Inventur, Inventar,
- Überleitung von der Kameralistik auf die Doppik,
- Nachweis, Bewertung und Aufzeichnung:
 - der immateriellen Vermögensgegenstände,
 - unbebauten und bebauten Grundstücke,
 - des Infrastrukturvermögens,
 - der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler,
 - der Maschinen, technische Anlagen , Fahrzeuge,
 - der Betriebs- und Geschäftsausstattung,
 - der Anlagen in Bau, geleistete Anzahlungen,
 - der Finanzanlagen,
 - der Vorräte, der Forderungen und der liquiden Mittel
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten,
- Berechnung und Nachweis des Eigenkapitals,
- Vollständigkeit und Bilanzierung der Sonderposten:
 - für aufzulösende Zuschüsse von Privaten u. übrigen Bereiche,
 - für aufzulösende Zuweisungen von Bund, Land, Gemeinden und anderen öffentlichen Bereichen,
 - für aufzulösende Beiträge,
 - für Gebührenaussgleich,
 - für Treuhandvermögen,
 - für Kostenerstattungsbeiträge

- Angemessenheit, Vollständigkeit und Bilanzierung der Rückstellungen für Pensionen und Altersteilzeit, Steuern, Gerichtsverfahren, Leibrenten
- Vollständigkeit und Bilanzierung der Verbindlichkeiten:
aus Krediten und Kassenkrediten,
aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Alle erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Vollständigkeit des Inventars, der Buchführung, der Eröffnungsbilanz und aller weiterer Unterlagen wurden mit Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeister vom 6. Okt. 2011 bestätigt.

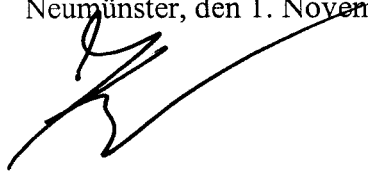
D Schlussbemerkung:

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2009 der Stadt Neumünster sowie des Anhangs nach § 95 n GO vorgenommen. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage auswirken. Festgestellte Fehler wurden sofort korrigiert. Hinweise und Empfehlungen wurden übernommen und umgesetzt.

Die Rechnungsprüfung vertritt die Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Anhangs und der Buchführung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsergebnis ist:

Die Eröffnungsbilanz vermittelt insgesamt – ohne Einschränkung – unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage.

Neumünster, den 1. November 2011



(Koeppen)
Fachdienstleiter Rechnungsprüfung



(Hoffmann)